

# Merkblatt

## Abdeckung offener Güllelager im Kanton Luzern Verfahren und Bewilligung

### Grundlagen

Mit Inkrafttreten des *Massnahmenplans II Luftreinhaltung, Teilplan Ammoniak* am 1. Juli 2020, müssen alle offenen Güllelager im Kanton Luzern bis zum Jahr 2030 abgedeckt werden. Die dauerhaft wirksame Abdeckung von Behältern zur Lagerung von flüssigen Hof- und Recyclingdünger bewirkt eine Verminderung der Emissionen von Ammoniak und Gerüchen. Als dauerhaft wirksame Abdeckungen kommen, wie in der bestehenden Vollzugshilfe «[Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft](#)» des Bundesamts für Umwelt und des Bundesamts für Landwirtschaft (BAFU und BLW, aktualisierte Version 2021) erläutert, feste Konstruktionen oder Schwimmfolien, welche dem aggressiven Milieu standhalten, in Frage. Für die Umsetzung dieser Massnahme ist die Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) zuständig.

### Finanzieller Beitrag

Im Rahmen der Investitionshilfen in der Landwirtschaft können für die Abdeckung von bestehenden Güllelagern Beiträge gesprochen werden.

Die Zuständigkeit für ein «[Beitragsgesuch Abdeckungen von bestehenden Güllelager](#)» liegt bei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa).

**Mit den Bauarbeiten darf erst nach der schriftlichen Beitragszusicherung durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) begonnen werden. Bei vorzeitigem Arbeitsbeginn ohne ausdrückliche Bewilligung der zuständigen Dienststelle können keine Beiträge gewährt werden.**

### Allgemeine Anforderungen an die Abdeckungen

Entsprechend den Vorgaben der Vollzugshilfe «Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft» müssen die Abdeckungen folgende bauliche Bedingungen erfüllen:

- Die Öffnungen dürfen gesamthaft 6 % der totalen Güllelageroberfläche nicht übersteigen.
- Abdeckungen müssen zwei Öffnungen aufweisen, eine am Silorand<sup>1</sup> und eine am höchsten Punkt, damit Gärgase austreten können.
- Die Vorgaben der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) müssen erfüllt sein.

---

<sup>1</sup> Öffnungen in der Seitenansicht sind ausschliesslich im Bereich des Rührwerks zulässig. Hinter der Öffnung für das Rührwerk muss ein Windschutz vorhanden sein (z. B. in Form eines Querbalkens).

Natürliche Schwimmschichten, schwimmende Kunststoffelemente, Strohhäckselaufschichtungen oder andere Abdeckungen, die ihre emissionsmindernde Wirkung zeitweise verlieren, z. B. beim Rühren der Gülle, erfüllen das Kriterium der dauerhaften Wirksamkeit in der Praxis nicht.

Da Emissionen hochgradig temperaturabhängig sind, ist die Wärmeentwicklung unter Güllelagerabdeckungen so gering wie möglich zu halten, um dem Zweck der Ammoniakreduktion gerecht zu werden. Individuelle Abdeckungen müssen daher mit einer Dämmschicht versehen werden, falls metallische Materialien wie z.B. Stahlblech zur Anwendung kommen. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn eine mindestens 30 mm mächtige Polyurethan-Dämmschicht oder ein Produkt mit vergleichbaren Wärmedämmeigenschaften in die Abdeckung eingebaut wird. Wir empfehlen auch bei der Wahl gängiger Abdeckvarianten die jeweiligen Wärmedämmeigenschaften nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Abdeckungen müssen zudem aufgrund raumplanerischer Anforderungen in matten, dunklen Farbtönen gehalten werden, welche sich gut in das Hof- und Landschaftsbild eingliedern.

### **Möglichkeiten zur Abdeckung**



**Abb. 1:** Teilschwimmende Abdeckung, Schwimmfolie. Bild: Dienststelle uwe.



**Abb. 2:** Feste Konstruktion, Zeltdach aus Kunststoff. Bild: ATG GmbH, Gettnau.



**Abb. 3:** Feste Konstruktion, individuelle Holzabdeckung oder Stahlkonstruktion. Im Bild zu sehen ist eine bewilligungsfreie Konstruktion mit Firsthöhe < 120 cm gemessen ab Silooberkante. Bild: Dienststelle uwe.



**Abb. 4:** Feste Konstruktion, Spannbeton-Hohldecken. Bild: Arnold & Partner AG, Schachen.



**Abb. 5:** Feste Konstruktion, Ortsbetondecke. Bild: Dienststelle uwe.

### Beurteilung der Bewilligungspflicht

Bei den in der Tab. 1 als baubewilligungsfrei aufgeführten Abdeckungsvarianten ist davon auszugehen, dass im Normalfall kein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn betroffen ist. Kann die Abdeckung diesen Anforderungen nicht entsprechen, kann diese nicht als baubewilligungsfrei beurteilt werden. Werden gleichzeitig noch andere bauliche Anpassungen oder Bauten auf dem Betrieb vorgenommen, ist immer ein ordentliches Baubewilligungsverfahren notwendig. Hier weisen wir auf die [«Wegleitung für das Bauen ausserhalb der Bauzonen»](#) der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) hin. Vor der Investition empfehlen wir den baulichen Zustand des Güllelagers kritisch zu prüfen. Zur Überprüfung, ob das vorhandene Lagervolumen ausreichend ist, verweisen wir auf die Formulare [«Lagerkapazität für Hofdünger und Abwasser»](#) (KOLAS) sowie [«Einmietvertrag für Güllegruben»](#) (lawa).

<b>Abdeckungstyp</b>	<b>Beeinflussung Hof- und Landschaftsbild</b>	<b>Baubewilligung notwendig*</b>
Schwimmfolie	0	nein
Zeltdach	+	ja
Spannbetonelemente	0	nein
Ortsbetonplatte	0	nein
Individuelle Abdeckung		
< 120 cm ab Silooberkante	0	nein
> 120 cm ab Silooberkante	+	ja

**Tab. 1:** Beurteilung der Bewilligungspflicht verschiedener Güllelagerabdeckungen (0 Neutral, + Zunahme). \*Sofern die Abdeckung den ausgeführten Anforderungen entspricht.

## Verfahrensablauf

Bis 2030 müssen rund 1200 Güllelager im Kanton abgedeckt werden. Je grösser die offene Gülleoberfläche, umso höher sind die Emissionen und die Dringlichkeit abzudecken. Schweinegülle emittiert deutlich mehr Ammoniak, als reine Rindergülle. Die Betreibenden der Güllelager werden daher, wie im *Massnahmenplan II Luftreinhaltung, Teilplan Ammoniak* definiert, in drei Prioritätsstufen zur Sanierung aufgefordert.

### 1. Priorität

Lager mit mehrheitlich Schweinegülle und einer Oberfläche von mehr als 140 m<sup>2</sup> (Durchmesser > 13.4 m).

Sanierungsfrist: 3 Jahre ab Verfügung, spätestens bis 2025

### 2. Priorität

Lager mit mehrheitlich Schweinegülle und einer Oberfläche von weniger als 140 m<sup>2</sup> sowie offene Lager für ausschliesslich Rindergülle mit einer Oberfläche von mehr als 140 m<sup>2</sup>.

Sanierungsfrist: 3 Jahre ab Verfügung, spätestens bis 2027

### 3. Priorität

Sanierung der übrigen offenen Güllelager.

Sanierungsfrist: 3 Jahre ab Verfügung, spätestens bis 2030

Die Dienststelle uwe fordert die Betreibenden seit 2020 anhand dieser Priorisierung zur Abdeckung der offenen Güllelager auf und erteilt ihnen mit dem Entwurf des Entscheides das rechtliche Gehör. Für die Stellungnahme stehen den angeschriebenen Personen 90 Tage zur Verfügung. Fristgerecht eingereichte Stellungnahmen werden geprüft und ein rechtskräftiger, kostenpflichtiger Entscheid erlassen.

Verpflichtet sich der Betreiber, die Abdeckung innert zwölf Monaten vorzunehmen, meldet er dies der Dienststelle uwe im Rahmen der Stellungnahme zum rechtlichen Gehör. Als Beleg der erfolgten Umsetzung der Abdeckung ist der Dienststelle uwe das Formular «[Rückmeldeformular Güllelagerabdeckung](#)» inklusive Fotodokumenta-

tion fristgerecht einzureichen. Diese Rückmeldung kann mit den entsprechenden Anhängen auch [online](#) getätigt werden. Die Dienststelle uwe verzichtet in der Folge auf die Ausfertigung des rechtsgültigen und kostenpflichtigen Entscheides.

Auch für den Fall, dass das Güllelager bereits abgedeckt wurde oder aber nicht mehr zur Lagerung von Gülle verwendet wird, muss der Betreiber dies der Dienststelle uwe mittels Formular «Rückmeldeformular Güllelagerabdeckung» innert der Frist zum rechtlichen Gehör melden. Erfolgt keine Rückmeldung eröffnet die Dienststelle uwe den kostenpflichtigen Entscheid zu Lasten des Betreibers mit einer Sanierungsfrist von drei Jahren.

Bei Lagern, die nicht mehr zur Lagerung von Gülle verwendet werden, muss zusätzlich das Formular «[Berechnung Lagerkapazität für Hofdünger und Abwasser \(GRUD 2017\)](#)» eingereicht werden. In diesem Fall ist bei der Gemeinde ein Gesuch für eine Umnutzung (z.B. Regenwasserspeicher) oder für den Rückbau einzureichen.

Eine Überprüfung der erfolgten Abdeckung vor Ort, wird in jedem Fall vorbehalten.

### **Kontrolle der Umsetzung**

Mit der erfolgten Anpassung der Luftreinhalteverordnung (LRV) per Januar 2022 ist die Abdeckung von offenen Güllelagern in der ganzen Schweiz Pflicht.

Die Bestimmungen der LRV zur Lagerung von flüssigen Hofdüngern wurden gleichzeitig in die Direktzahlungsverordnung integriert und in den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) aufgenommen. Die Umsetzung wird daher im Rahmen von Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben überprüft und das Nichterfüllen der Auflage zur Abdeckung von Güllelagern führt zu Kürzungen der Direktzahlungen.



**KANTON  
LUZERN**

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

**Umwelt und Energie (uwe)**

Libellenrain 15

Postfach 3439

6002 Luzern

Telefon 041 228 60 60

[www.uwe.lu.ch](http://www.uwe.lu.ch)

[luft.uwe@lu.ch](mailto:luft.uwe@lu.ch)